

Stadtämter	Bescheinigung	Aufstellung	öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
61 gez. Droste	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 18.03.1996 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzu stellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 18.03.1996 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 01.04.1996 bis 03.05.1996 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Gem. § 2 Abs. 6 des BaugB-Maßnahmen G ist der Bebauungsplan der Bezirksregierung Arnsberg nicht nach § 11 Abs. 1 des BaugB anzuzeigen.	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen G sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.1995 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 27.07.1996 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 27.07.1996 rechtsverbindlich und liegt einschließlich der Begründung zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 gez. Breul	Lüdenscheid, 13.03.1996 Der Stadtdirektor I. A.	Lüdenscheid, 09.05.1996 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 09.05.1996 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 09.05.1996 Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 31.07.1996 gez. Seuster Bürgermeister
63 gez. Huneke	gez. Breul Städt. Obervermessungsrat				
66 gez. Neuser	Lüdenscheid, 13.03.1996 Der Stadtdirektor I. A. gez. Breul Städt. Obervermessungsrat				

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sowie des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 24.06.1996

den Bebauungsplan
Nr. 528 "Buckesfelder Straße", 3. Änderung

als Satzung beschlossen.
Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 04.06.1996 beigelegt.

A) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die folgenden, unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen sind in Anwendung des § 1 BauNVO nicht zulässig:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
Geschoßflächenzahl (§ 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 und § 16 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- das sind die durch festgesetzte Baulinien bzw. Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ/BMZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Landesbauordnung NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Garagen
Garagen sind in einem Bereich von 5,0 m Tiefe, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, unzulässig (§ 12 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 5 BauNVO).

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 528 "Buckesfelder Straße", 3. Änderung

B) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

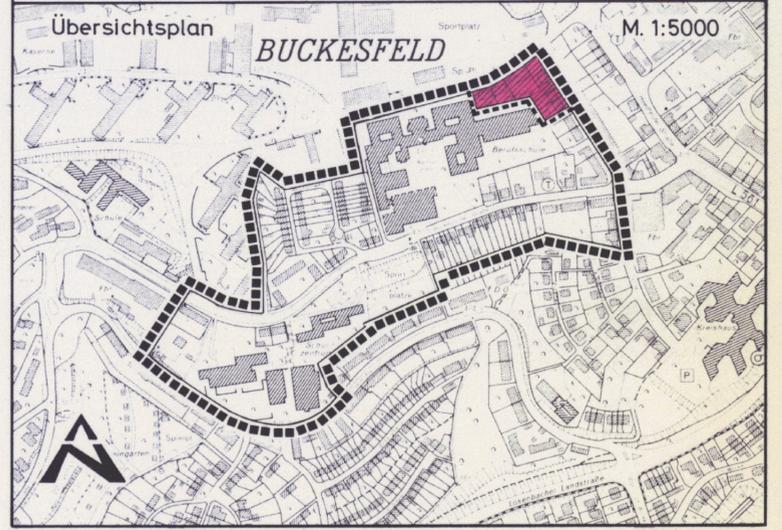
- 9 Vorhandenes Gebäude
- Geplantes Gebäude
- 988 Polygonpunkt
- Fl. 55 Flurnummer, Flurgrenze
- 1069 Flurstücknummer
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 528 "Buckesfelder Straße" in der Fassung der 2. Änderung
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn

C) INKRAFTTRETEN
Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Seuster
Bürgermeisterin

gez. Schulte
Ratsmitglied

gez. Geier
Schriftführer



STADT LÜDENSCHIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 528
"BUCKESFELDER STRASSE", 3. Änderung

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt Flur: 55
Maßstab 1:500
Bestehend aus: 1 Blatt
Blatt Nr. 1

Entwurf: Mielke
Gezeichnet: Lampert